

## Teil V

### Rügen der Verletzung materiellen Rechts

#### A. Datenmaterial

##### 1. Definition

Die Rüge der Verletzung materiellen Rechts wird hier als Teil der Berufungsbegründung gem. § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO verstanden. Sie greift das erstinstanzliche Urteil mit der Behauptung an, dieses habe das materielle Recht unzutreffend auf den festgestellten Sachverhalt angewandt. - Vom systematischen Standpunkt aus betrachtet gehören hierher auch die Rügen, welche die Beurteilung der Zulässigkeit einer Klage monieren.<sup>1</sup> Diese Rügen wurden jedoch nicht eigens erfaßt, da entsprechende Mängel ohnehin von Amts wegen aufzugreifen sind.

##### 2. Fallzahlen

###### a) OLG

Die Verletzung materiellen Rechts wurde bei 1027 auswertbaren Verfahren in 322 Fällen (31,4%) als einzige Berufungsbegründung genannt. In weiteren 380 Verfahren (37,0%) wurde diese Rüge neben anderen Berufungsgründen angeführt, insgesamt also in 702 Verfahren (68,4%). Ferner gibt es 12 Verfahren (1,2%), in denen eine sonstige Begründung (Frage 15b, Variante 7) angeführt wurde, die bei einer genauen Betrachtung ebenfalls als materiellrechtliche Rüge eingestuft werden könnte. Dieser Umstand bleibt im folgenden jedoch außer Betracht.

Bei den genannten 380 Verfahren wurde die materiellrechtliche Rüge in 159 Fällen (15,5%) allein mit der Feststellungsrüge kombiniert, in 41 Fällen (4,0%) mit der Rüge, der Sachverhalt sei verfahrensfehlerhaft festgestellt, und in 7 Fällen (0,7%) mit den beiden vorgenannten Rügen. Rechnet man die 47 Fälle (4,6%) hinzu, in denen neben der materiellrechtlichen Subsumtion die Sachverhaltsfeststellung angegriffen wurde, ohne daß erkennbar ist, ob diese Feststellung auf einem Verfahrensfehler beruhen soll, so ergibt dies 254 Fälle (24,7%). Zählt man zu diesen schließlich die Verfahren hinzu, in denen die Rüge unzutreffender Subsumtion und unzutreffender Sachverhaltsfeststellung noch mit anderen Rügen kombiniert wurden (das sind 62 Verfahren), so kommt man auf 316 Fälle (30,8%).

###### b) LG

Bei 1019 auswertbaren Verfahren wurde die Berufung in 338 Fällen (33,2%) ausschließlich auf die Verletzung materiellen Rechts gestützt. In weiteren 305 Verfahren (29,9%) wurde diese Rüge mit anderen Begründungen kombiniert. Die Rüge wurde insgesamt also in 643 Verfahren (63,1%) erhoben. Auch hier liegen einige Verfahren (8 = 0,8%) vor, bei denen sonstige Gründe in Frage 15b, Var. 7 angegeben wurden, tatsächlich aber wohl materiellrechtliche Rügen geltend gemacht wurden. Dieser Umstand bleibt auch bei den LG-Verfahren außer acht.

Bei den 305 Kombinationsfällen stehen auch beim LG die Verbindungen mit dem Angriff gegen die Sachverhaltsfeststellung im Vordergrund. Die materielle Rüge wird nämlich kombiniert:

- nur mit der Feststellungsrüge (137 Fälle) in 13,4%

---

<sup>1</sup> Näher MünchKomm/Rimmelpacher § 539 RdNr. 5.

- nur mit der Rüge verfahrensfehlerhafter Sachverhaltsfeststellung (25) in 2,5%
- mit beiden vorgenannten Rügen (8) in 0,8%
- nur mit dem Angriff gegen die Sachverhaltsfeststellung ohne nähere Angabe (39) in 3,8%
- mit vorgenannten und anderen Rügen (37) in 3,6%

Zusammen ergibt dies bei 246 Fällen 24,1%.

### 3. Materiellrechtliche Rüge und neues Vorbringen

Mit neuem Vorbringen und materiellrechtlicher Rüge, z.T. in Verbindung mit weiteren Rügen, wurde die Berufung beim OLG in 92 Verfahren (9,0% von 1027) gerechtfertigt, beim LG in 62 (6,1% von 1019). Die Zahl der Verfahren, in denen neue Angriffs- und Verteidigungsmittel überhaupt geltend gemacht wurden, ist jedoch erheblich größer. Sie beträgt beim OLG 223 (21,7%), beim LG 163 (16,0%).

Selbst in Verfahren, in denen zur Begründung der Berufung nur die materiellrechtliche Rüge erhoben wurde, haben die Parteien im weiteren Verlauf der zweiten Instanz neues Vorbringen eingeführt, und zwar in 54 Fällen (5,3%) beim OLG, in 48 Fällen (4,7%) beim LG.

### 4. Terminaufwand

#### a) Materiellrechtliche Rüge als ausschließlicher Berufungsgrund

Betrachtet man zunächst nur die Verfahren, in denen die Berufung allein auf die materiellrechtliche Rüge gestützt wurde, so ergibt sich folgendes Bild.

**Tabelle V/1a (OLG<sup>2</sup>)**

<b>Terminaufwand</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%-Anteile von 316</b>	<b>%-Anteile von 1027</b>
1 Termin ohne Beweisaufnahme	250	79,1	24,3
>1 Termin ohne Beweisaufnahme	30	9,5	2,9
1 Termin mit Beweisaufnahme	12	3,8	1,2
>1 Termin mit Beweisaufnahme	4	1,3	0,4
1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	11	3,5	1,1
>1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	2	0,6	0,2
1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	6	1,9	0,6
>1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	1	0,3	0,1
<b>Summen</b>	<b>316</b>	<b>100,0</b>	<b>30,8</b>

**Tabelle V/1b (LG<sup>3</sup>)**

<sup>2</sup> Hier waren 316 von 322 einschlägigen Verfahren auswertbar.

<b>Terminsaufwand</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%-Anteile von 336</b>	<b>%-Anteile von 1019</b>
1 Termin ohne Beweisaufnahme	287	85,4	28,2
>1 Termin ohne Beweisaufnahme	17	5,1	1,7
1 Termin mit Beweisaufnahme	6	1,8	0,6
>1 Termin mit Beweisaufnahme	9	2,7	0,9
1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	10	3,0	1,0
>1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	1	0,3	0,1
1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	5	1,5	0,5
>1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	1	0,3	0,1
<b>Summen</b>	<b>336</b>	<b>100,0</b>	<b>33,1</b>

b) Materiellrechtliche Rüge als kombinierter Berufungsgrund

Hier werden die Fälle ins Auge gefaßt, in denen neben der materiellrechtlichen Rüge noch weitere Berufungsgründe genannt wurden.

***Tabelle V/2a (OLG<sup>4</sup>)***

<b>Terminsaufwand</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%-Anteile von 373</b>	<b>%-Anteile von 1027</b>
1 Termin ohne Beweisaufnahme	233	62,5	22,7
>1 Termin ohne Beweisaufnahme	33	8,8	3,2
1 Termin mit Beweisaufnahme	36	9,7	3,5
>1 Termin mit Beweisaufnahme	18	4,8	1,8
1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	24	6,4	2,3
>1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	12	3,2	1,2
1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	15	4,0	1,5
>1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	2	0,5	0,2
<b>Summen</b>	<b>373</b>	<b>100,0</b>	<b>36,4</b>

***Tabelle V/2b (LG<sup>5</sup>)***

<sup>3</sup> Hier waren 336 von 338 einschlägigen Verfahren auswertbar.

<sup>4</sup> Auswertbar 373 von 380 einschlägigen Verfahren.

<b>Terminsaufwand</b>	<b>Anzahl</b>	<b>%-Anteile von 299</b>	<b>%-Anteile von 1019</b>
1 Termin ohne Beweisaufnahme	228	76,3	22,4
>1 Termin ohne Beweisaufnahme	13	4,3	1,3
1 Termin mit Beweisaufnahme	21	7,0	2,1
>1 Termin mit Beweisaufnahme	5	1,7	0,5
1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	25	8,4	2,5
>1 Termin mit und 1 Termin ohne Beweisaufnahme	2	0,7	0,2
1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	5	1,7	0,5
>1 Termin mit und >1 Termin ohne Beweisaufnahme	0	0,0	0,0
<b>Summen</b>	<b>299</b>	<b>100,0</b>	<b>29,5</b>

## 5. Beweisaufwand<sup>6</sup>

Die Zahl der Beweistermine pro Verfahren ergibt sich bereits aus der Darstellung zu A.4. An dieser Stelle ist der Beweisaufwand im einzelnen darzulegen. Dabei werden nebeneinander betrachtet die Verfahren, in denen die Berufung nur auf die materiellrechtliche Rüge gestützt wurde, und die Verfahren, in denen diese Rüge mit anderen kombiniert wurde. Zum Vergleich werden die Daten aller untersuchten Verfahren angeführt. In allen Fällen wird, entsprechend der Dreiteilung der Frage 35a, nach wiederholter (dort Spalte 1) und nach neuer Beweisaufnahme unterschieden, bei letzterer nochmals danach, ob die Beweisaufnahme mit "alten" Beweismitteln (Spalte 2) oder mit "neuen" (Spalte 3) durchgeführt wurde.

### a) OLG

Hier werden die Daten von 322 Verfahren mit alleiniger materiellrechtlicher Rüge, von 380 Verfahren mit kombinierter materiellrechtlicher Rüge und der Gesamtheit der 1034 OLG-Verfahren verglichen (auf die jeweilige Anzahl der 322, 380, 1034 Verfahren beziehen sich die %-Anteile).

### b) LG

Hier ergeben sich die Paralleldaten zu 338, 305, 1022 Verfahren; darauf beziehen sich die %-Anteile.

Tabellen auf der folgenden Seite

<sup>5</sup> Auswertbar 299 von 305 einschlägigen Verfahren.

<sup>6</sup> Frage 35a.

**Tabelle V/3a (OLG)**

Beweismittelart	Wiederholung der Beweisaufnahme mit erstinst. Beweismitteln		Beweisaufnahme mit "alten" Beweismitteln		Anzahl
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	
Zeuge(n)	6/23/58	1,9/6,1/5,6	11/38/75	3,4/10,0/7,3	13/41
Amtl. Auskunft	0/2/2	0,0/0,5/0,2	1/0/1	0,3/0,0/0,1	0/0/2
Sachverständige(r)	3/15/35	0,9/3,9/3,4	6/24/40	1,9/6,3/3,9	6/17/
Augenschein	1/0/1	0,3/0,0/0,1	1/0/2	0,3/0,0/0,2	0/2/3
Urkunde(n)	1/1/2	0,3/0,3/0,2	1/3/5	0,3/0,8/0,5	2/3/7
Parteivernehmung(en)	0/1/3	0,0/0,3/0,3	1/1/2	0,3/0,3/0,2	1/2/6

**Tabelle V/3b (LG)**

Beweismittelart	Wiederholung der Beweisaufnahme mit erstinst. Beweismitteln		Beweisaufnahme mit "alten" Beweismitteln		Anzahl
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	
Zeuge(n)	2/9/50	0,6/3,0/4,9	12/11/59	3,6/3,6/5,8	11/14
Amtl. Auskunft	0/0/1	0,0/0,0/0,1	0/1/1	0,0/0,3/0,1	0/0/1
Sachverständige(r)	0/1/7	0,0/0,3/0,7	4/9/29	1,2/3,0/2,8	4/3/1
Augenschein	0/4/4	0,0/1,3/0,4	2/2/4	0,6/0,7/0,4	0/0/0
Urkunde(n)	0/2/2	0,0/0,7/0,2	0/0/0	0,0/0,0/0,0	1/3/9
Parteivernehmung(en)	0/1/2	0,0/0,3/0,2	0/1/2	0,0/0,3/0,2	2/3/9

## 6. Verfahrensdauer

a) Stellt man die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren (in Tagen), in denen die Berufung nur oder auch mit materiellrechtlichen Rügen begründet wurde, der Dauer der Berufungsverfahren mit anderen Rügen und der Dauer aller Berufungsverfahren gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

*Table V/4a(OLG)*

Verfahren	Verfahrensdauer	
	Mittelwert	Median
ausschließl. Materiellrechtliche Rüge	288	221
auch materiellrechtliche Rüge	349	244
andere Rügen	289	227
alle Berufungsverfahren	311	233

*Table V/4b(LG)*

Verfahren	Verfahrensdauer	
	Mittelwert	Median
ausschließl. Materiellrechtliche Rüge	188	162
auch materiellrechtliche Rüge	174	146
andere Rügen	211	168
alle Berufungsverfahren	192	159

b) Bei einer Aufgliederung der Verfahrensdauer nach Zeitstaffeln ergibt sich folgendes Bild (%-Anteile):

**Tabelle V/5a (OLG)**

<b>Zeitstaffel</b>	<b>Ausschließlich materiellrechtl. Rüge</b>	<b>Auch Materiellrechtl. Rüge</b>	<b>Alle Berufungsverfahren</b>
0-3 Monate	4,4	4,0	4,0
3-6 Monate	30,3	24,4	28,2
6-9 Monate	29,1	26,3	27,4
9-12 Monate	13,4	15,4	15,5
> 1 Jahr	22,8	29,4	25,0
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

**Tabelle V/5b (LG)**

<b>Zeitstaffel</b>	<b>Ausschließlich materiellrechtl. Rüge</b>	<b>Auch materiellrechtl. Rüge</b>	<b>Alle Berufungsverfahren</b>
0-3 Monate	9,8	13,1	11,1
3-6 Monate	47,8	52,1	48,0
6-9 Monate	28,8	22,6	24,3
9-12 Monate	9,2	6,9	9,6
> 1 Jahr	4,5	5,2	7,0
<b>Summe</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

## 7. Berufungsergebnis

Bei den Abschlüssen ergibt sich, getrennt nach Verfahren mit alleiniger und mit kombinierter materiellrechtlicher Rüge, folgendes Bild.

### a) OLG

Hier stehen 322 Verfahren mit alleiniger materiellrechtlicher Rüge den 380 Verfahren mit kombinierter Rüge gegenüber.<sup>7</sup> Zum Vergleich werden die %-Anteile aller 1034 Verfahren aufgeführt.

---

<sup>7</sup> Auf diese Anzahlen beziehen sich die %-Anteile. Die Anzahlen werden von den Abschlußarten teilweise unter-, teilweise überschritten. Die Unterschreitung hat ihren Grund darin, daß nicht zu allen Verfahren Angaben gemacht wurden, die Überschreitung darin, daß in einzelnen Verfahren mehrere Abschlußarten gegeben waren.

**Tabelle V/6a**

Abschlußart	Alleinige mat. Rüge		Kombinierte mat. Rüge		Gesamtheit der Verfahren
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	
Verwerfung der Berufung	2	0,6	1	0,3	0,6
Zurückweisung der Berufung	133	41,3	137	36,1	40,2
Ganz/teilw.der Berufung stattg.Urteil	96	29,8	117	30,8	28,2
Aufhebung und Zurückverweisung	3	0,9	14	3,7	3,3
Prozeßvergleich	79	24,5	107	28,2	25,3
Übereinstimmende Erledigungserklärung	1	0,3	7	1,8	1,1

**b) LG**

Hier ist von 338 Verfahren mit alleiniger materiellrechtlicher Rüge und von 305 Verfahren mit kombinierter Rüge auszugehen.<sup>8</sup> Auch hier sind die %-Anteile aller 1022 Verfahren zum Vergleich beigefügt.

**Tabelle V/6b**

Abschlußart	Alleinige mat. Rüge		Kombinierte mat. Rüge		Gesamtheit der Verfahren
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil	
Verwerfung der Berufung	3	0,9	1	0,3	0,8
Zurückweisung der Berufung	184	54,4	154	50,5	51,9
Ganz/teilw.der Berufung stattg.Urteil	88	26,0	73	23,9	25,8
Aufhebung und Zurückverweisung	0	0,0	2	0,7	1,4
Prozeßvergleich	51	15,1	70	23,0	17,5
Übereinstimmende Erledigungserklärung	6	1,8	9	3,0	2,0

<sup>8</sup> Auf diese Anzahlen beziehen sich die %-Anteile. Vgl. i.ü. vorige Fußnote.



## B. Analyse

### 1. Gewicht der Rüge

Die Rüge, das Erstgericht habe materielles Recht verletzt, ist die am häufigsten vorgetragene Berufungsbegründung.<sup>9</sup> In fast einem Drittel aller Verfahren (OLG 31,4%, LG 33,2%) wird die Berufung allein hierauf gestützt, in etwa einem weiteren Drittel (OLG 37,0%, LG 29,9%) taucht diese Begründung kombiniert mit anderen Rügen auf. Dabei entfällt der Löwenanteil dieser Kombinationen auf die Verbindung der materiellrechtlichen Rüge mit dem Angriff unzutreffender Sachverhaltsfeststellung (OLG 30,8%, LG 24,1%), wobei die Berufungskläger in etwa der Hälfte dieser letztgenannten Kombinationen (OLG 15,5%, LG 13,4%) die Sachverhaltsfeststellungen nur mit der Feststellungsgründe angreifen.

### 2. Prüfungs- und Beweisaufwand

Da nach geltendem Recht eine zulässige Berufung zu einer Verfahrenserneuerung führt, sind die Berufungsgerichte gehalten, die Begründetheit der Berufung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Deshalb können auch bei bloßer materiellrechtlicher Rüge, die ja keinen Angriff auf die erstinstanzliche Sachverhaltsfeststellung enthält, im zweiten Rechtszug Beweisaufnahmen stattfinden.<sup>10</sup> Das trifft denn auch in einer Reihe von Fällen zu (OLG: 36 Verfahren = 11,2% von 322 Verfahren, LG: 32 Verfahren = 9,5% von 338 Verfahren).

Dementsprechend entsteht auch ein Beweisaufwand, der sich im einzelnen aus den Tabellen V/3. ergibt. Dabei fällt insbesondere auf, daß die Zahl der Beweisaufnahmen mit neu benannten und mit schon in erster Instanz benannten, dort aber nicht benutzten Beweismitteln etwa gleich hoch ist. Die zweitgenannte Gruppe von Beweisaufnahmen dürfte ein Indiz dafür bilden, daß das Berufungsgericht eine andere materiellrechtliche Sicht zugrundegelegt und daher Beweise, die das Erstgericht überging, erhoben hat. Für einen Teil der Beweiserhebungen mit "neuen" Beweismitteln dürfte dieser Grund ebenfalls zutreffen.

Im Vergleich zu allen Verfahren zeigt sich, wenn man den Zeugen- und Sachverständigenbeweis als die deutlich dominierenden Beweismittelarten betrachtet, daß beim OLG deutlich weniger Beweise erhoben werden in den Verfahren, in denen die Berufungsbegründung allein auf eine materiellrechtliche Rüge gestützt wurde, und umgekehrt etwas mehr Beweise in den Fällen, in denen die materiellrechtliche Rüge mit anderen Angriffen gegen das erstinstanzliche Urteil verbunden war. Dies läßt darauf schließen, daß die „Beweisträchtigkeit“ eines Verfahrens bei bloß materiellrechtlicher Rüge schwach ausgeprägt ist.

Das bestätigen auch die entsprechenden Daten beim LG. Allerdings liegt hier die Beweishäufigkeit in Verfahren mit mehreren Rügen unter dem Anteil bei allen Verfahren. Indes dürfte das die Aussage über die niedere „Beweisträchtigkeit“ des ausschließlich materiellrechtlichen Angriffs eher bestätigen als widerlegen. Immerhin waren es beim OLG noch 11,4% der Verfahren mit ausschließlicher materiellrechtlicher Berufungsrüge, in denen gleichwohl Beweis erhoben wurde; beim LG liegt der entsprechende Anteil bei 9,6%. Anlaß dafür mag ein nachträglicher Beweisantrag des Rechtsmittelführers, ein Antrag des Gegners oder eine von Amts wegen getroffene Anordnung gewesen sein.

### 3. Verfahrensdauer

<sup>9</sup> Vgl. A.2.

<sup>10</sup> Zur Frage, ob die Beweisaufnahme eines Antrags bedarf, näher MünchKomm/Rimmelspacher, § 525 RdNr. 3, 18.

Was die Verfahrensdauer angeht, ergibt sich, wie die Tabellen V/4 zeigen, ein diffuses Bild. So dauern beim OLG Verfahren, in denen das Rechtsmittel ausschließlich auf die materiellrechtliche Rüge gestützt wurde, im Durchschnitt ziemlich genau so lange wie Verfahren, in denen andere Rügen erhoben worden sind. Diese Werte liegen auch unter der durchschnittlichen Dauer aller Berufungsverfahren, während Verfahren, in denen neben materiellrechtlichen Rügen auch andere Berufungsgründe geltend gemacht werden, erheblich länger dauern. Genau umgekehrt verhält es sich in dieser Hinsicht beim LG. Hier dauern Verfahren mit ausschließlich materiellrechtlicher Rüge im Schnitt etwa so lange wie alle Berufungsverfahren, während Verfahren, in denen neben den materiellrechtlichen noch andere Rügen erhoben wurden, durchschnittlich eine kürzere Verfahrensdauer aufweisen.

Die gewichtigen Unterschiede zwischen OLG und LG (Tabellen V/5) ergeben sich vor allem daraus, daß beim OLG fast 30% der Verfahren mit auch materiellrechtlichen Rügen länger als 1 Jahr dauern (Durchschnitt aller Verfahren 25,0%), während umgekehrt beim LG 65,2% der Verfahren aus dieser Gruppe innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden (Durchschnitt aller Verfahren 59,1%).

Eine Aussage, daß Verfahren tendenziell länger oder kürzer dauern, je nachdem ob materiellrechtliche Rügen allein, kombiniert oder gar nicht erhoben werden, läßt sich angesichts dieser Daten nicht treffen.

#### **4. Berufungsergebnis**

Im Hinblick auf das Ergebnis des Berufungsverfahrens fällt bei den drei häufigsten Abschlußarten beim OLG (Tabelle V/6a) lediglich auf, daß der Anteil der Zurückweisungen in Verfahren mit kombinierten materiellrechtlichen Rügen bemerkenswert niedriger liegt (36,1%) als bei der Gesamtheit der Verfahren (40,2%) oder bei Verfahren mit ausschließlich materiellrechtlicher Rüge (41,3%).

Beim LG (Tabelle V/6b) fallen die Prozeßvergleiche aus dem Rahmen. Deren Anteil liegt in Verfahren mit kombinierten Rügen wesentlich höher (23,0%) als in Verfahren mit isolierten Rügen (15,1%) und in der Gesamtheit der Verfahren (17,5%).